

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 131 LBedG 2000

LBedG 2000 - Landesbedienstetengesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. 5/2023

1. (1) Art. I des Gesetzes über eine Sonderzulage im Dienstrech – Sammelnovelle,LGBI.Nr. 5/2023, tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at